
SicherheitsratVerteilung Allgemein
20. Dezember 2024

Resolution 2764 (2024)

verabschiedet auf der 9823. Sitzung des Sicherheitsrats
am 20. Dezember 2024

Der Sicherheitsrat

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur weiteren und vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen [1261 \(1999\)](#), [1314 \(2000\)](#), [1379 \(2001\)](#), [1460 \(2003\)](#), [1539 \(2004\)](#), [1612 \(2005\)](#), [1882 \(2009\)](#), [1998 \(2011\)](#), [2068 \(2012\)](#), [2143 \(2014\)](#), [2225 \(2015\)](#), [2427 \(2018\)](#) und [2601 \(2021\)](#) und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidentschaft, die einen Beitrag zu einem umfassenden Rahmen für den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, leisten,

unter erneutem Verweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und in diesem Zusammenhang auf seine Entschlossenheit, sich mit den weitreichenden Auswirkungen bewaffneter

des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, und die Menschenrechtsverletzungen, die in Situationen bewaffneter Konflikte an Kindern begangen werden, und verlangt, dass alle in Betracht kommenden Parteien derartigen Praktiken sofort ein Ende setzen und besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergreifen;

2. fordert alle in Betracht kommenden Parteien, die auf sie anwendbaren internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, sowie die konkreten Zusagen einzuhalten, die sie gegenüber der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder in bewaffneten Konflikten, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen abgegeben haben, und bei der Weiterverfolgung und Umsetzung dieser Zusagen mit den Friedenssicherungsmissionen und den Landesteams der Vereinten Nationen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, gegebenenfalls im Kontext des Kooperationsrahmens zwischen den Vereinten Nationen und der betreffenden Regierung;

3. betont wie wichtig die Rechenschaftspflicht für alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern in einem bewaffneten Konflikt ist, und fordert die Staaten auf, weiter gegen Straflosigkeit vorzugehen, indem sie Anstrengungen zur Stärkung nationaler Rechenschaftsmechanismen unternehmen, so auch durch den Aufbau von Kapazitäten für Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung, unter Gewährleistung dessen, dass diejenigen, die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

